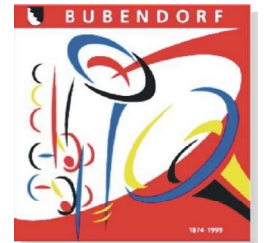




**MUSIKVEREIN
BUBENDORF**



STATUTEN

Statuten

Musikverein Bubendorf

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name Unter dem Namen „Musikverein Bubendorf“ (MVB) besteht in Bubendorf ein im Jahr 1874 gegründeter Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Art. 2
Zweck Der MVB pflegt und fördert die Blasmusik. Mit Auftritten in der Öffentlichkeit trägt er zum kulturellen Leben bei.

Der MVB wahrt die musikalischen und kameradschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der MVB fördert und unterstützt einen Nachwuchs.

II. Verbindung zu anderen Organisationen

Art. 3
Mitgliedschaft Der MVB ist Mitglied

- des schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV)
- des Musikverbandes beider Basel (MVBB)

III. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p><i>Art. 4</i> Der Musikverein Bubendorf besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitgliedern- Ehrenmitgliedern- Passivmitgliedern- Freimitgliedern
Erwerb der Mitgliedschaft	<p><i>Art. 5</i> Zum Beitritt bedarf es einer mündlichen Erklärung, in welcher der Beitretende die Statuten des MVB anerkennt und sich verpflichtet, die Interessen des MVB zu wahren.</p> <p>Der Beitritt wird wirksam durch Aufnahmebeschluss der Generalversammlung.</p> <p>Jedes Mitglied wird in ein Datenverzeichnis eingetragen.</p>
Aktivmitglieder	<p><i>Art. 6</i> Als Aktivmitglied können Personen aufgenommen werden, welche die musikalischen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Die Generalversammlung kann auch provisorische Aufnahmen vornehmen. Provisorisch Aufgenommene haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktivmitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.</p> <p>Minderjährige und Entmündigte bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p>

Passivmitglieder	<p><i>Art. 7</i> Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, den MVB in finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht zu unterstützen.</p> <p>Aufnahmen und Austritte erfolgen durch den Vorstand. Sie sind jederzeit möglich.</p>
Ehrenmitglieder	<p><i>Art. 8</i> Personen, die sich um den MVB hervorragende Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p> <p>Eine 30-jährige Aktivmitgliedschaft rechtfertigt die Ernennung zum Ehrenmitglied.</p> <p>Ein Präsident kann zum Ehrenpräsidenten, ein Dirigent zum Ehrendirigenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p>
Freimitglieder	<p><i>Art. 9</i> Passivmitgliedern kann für besondere Verdienste um den MVB die Freimitgliedschaft verliehen werden.</p> <p>Eine 30-jährige Passivmitgliedschaft rechtfertigt die Ernennung zum Freimitglied.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><i>Art. 10</i> Die Mitgliedschaft erlöscht infolge des:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austrittes - Todes - Ausschlusses

Austritt *Art. 11*
Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ausschluss *Art. 12*
Ein Mitglied, das den Statuten zuwiderhandelt oder in andere Weise die Interessen des MVB schädigt, kann durch Beschluss der Aktivmitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliederrechte des Ausgeschlossenen. Er hat das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder *Art. 13*
Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen, den Bestimmungen in den Statuten und den Anordnungen des Vorstandes und der Direktion gewissenhaft nachzukommen und bei allen ordentlichen sowie ausserordentlichen Musikproben, Veranstaltungen und Engagements gewissenhaft mitzuwirken.

Bei Verhinderung an Proben und anderen Veranstaltungen hat sich jedes Mitglied bei der Direktion oder beim Präsidenten zu entschuldigen.

Der Verein sorgt für vollständige Uniformierung und Instrumentierung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu den erhaltenen Effekten Sorge zu tragen, und dieselben beim Austritt in sauberem und gutem Zustand abzuliefern.

Durch Nachlässigkeit oder Mutwillen beschädigte Effekten und Instrumente werden auf Kosten des Mitglieds repariert. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

Das Tragen der Uniform ausserhalb der Vereinsanlässe ist untersagt. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Notenmaterial, Notenständer, Uniformen und Instrumente bleiben Eigentum des Vereins.

Mitglieder, die infolge längerer Krankheit oder anderer Gründe an der Vereinstätigkeit verhindert sind, können auf gestelltes Gesuch hin vom Vorstand für eine bestimmte Zeit dispensiert werden.

Beim Tod eines Aktiv- wie auch Ehrenmitgliedes wird ihm durch den Verein die letzte Ehre erwiesen.

Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Passivmitglieder	<p><i>Art. 14</i></p> <p>Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.</p> <p>Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>Passivmitglieder können hingegen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie besitzen das Antragsrecht.</p>
Ehrenmitglieder	<p><i>Art. 15</i></p> <p>Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch vom Vereinsbeitrag befreit.</p>
Freimitglieder	<p><i>Art. 16</i></p> <p>Freimitglieder haben nach der Ernennung keinen Jahresbeitrag mehr zu entrichten, können dies aber auf Wunsch weiterhin tun.</p>

V. Organisation

Organe	<p><i>Art. 17</i></p> <p>Die Organe des MVB sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) die Aktivmitgliederversammlung c) Vorstand d) die Musikkommission e) die Rechnungsrevisoren f) die Delegierten
--------	--

VI. Generalversammlung

- Einberufung**
- Art. 18*
Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich im ersten Quartal abzuhalten. Sie wird durch die Zustellung der Traktandenliste an alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder einberufen.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies zur Beratung eines dringenden Geschäftes beschliesst,
 - b) die Mehrheit der Aktivmitglieder dies mit Angabe zu behandelnden Geschäften schriftlich oder durch Abstimmung verlangt.
- Befugnisse**
- Art. 19*
Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind
1. Eröffnung
 2. Appell
 3. Berichte
 - a) Protokoll
 - b) Jahresbericht
 4. Finanzen
 - a) Jahresrechnung
 - b) Revisorenbericht
 - c) Voranschlag / Budget
 - d) Jahresbeiträge
 5. Mutationen
 - a) Aufnahmen
 - b) Entlassungen / Austritte

6. Wahlen
 - a) Vorstand / Präsident
 - b) Rechnungsrevisoren
 - c) Delegierte
 - d) Musikkommission
 - e) Direktion / Vizedirektion
 - f) Fähnrich
7. Ehrungen
8. Jahresprogramm
9. Verschiedenes

Die Generalversammlung ist ausserdem zuständig für

- die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Aktivmitgliederversammlung
- Änderung der Statuten

Art. 20

Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 21

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Ist ein Aktivmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es sich zu entschuldigen.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist ein zweites Mal zu Generalversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse	<p><i>Art 22.</i> Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>
Abstimmung	<p><i>Art. 23</i> Geheime Abstimmungen finden statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.</p>
Wahlen	<p><i>Art. 24</i> Wahlen erfolgen in der Regel offen.</p> <p>Geheime Wahlen finden statt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.</p> <p>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen (absolutes Mehr) erreicht.</p> <p>Wird das absolute Mehr bei keinem Kandidaten erreicht, so ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang am meisten Stimmen (relatives Mehr) erhält.</p> <p>Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Sind auch dann die Stimmen gleich, werden neue Kandidaten vorgeschlagen.</p>

VII. Aktivmitgliederversammlung

Einladung	<p><i>Art. 25</i> Diese kann nach Bedarf vom Vorstand oder auf Verlangen eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mündlich oder schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden.</p>
-----------	---

Befugnisse	<p><i>Art. 26</i> Die Aktivmitgliederversammlung behandelt alle dringlichen Geschäfte.</p>
Anträge	<p><i>Art. 27</i> Anträge aus dem Kreis der Aktiven sollen vorerst zur Prüfung an den Vorstand überwiesen werden, falls sich dieser oder die Versammlung nicht mit der sofortigen Behandlung einverstanden erklären kann.</p>
Dringliche Geschäfte	<p>Art 28. Dringliche Geschäfte können auch anschliessend an eine Musikprobe behandelt werden.</p>
Beschlüsse	<p><i>Art. 29</i> Eine Aktivmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (absolute Mehr) der stimmberechtigten Aktiven anwesend ist.</p>
Wahlen	<p>Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>
Rekursrecht	<p>Die Beschlüsse der Aktivmitgliederversammlung können an die Generalversammlung weitergezogen werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.</p>

VIII. Vorstand

Mitgliederzahl
und Funktion

Art. 30

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Folgende Funktionen müssen besetzt sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Leitung Abteilung Administration
- Leitung Abteilung Finanzen
- sowie 1 bis 5 weitere Abteilungen

Es können mehrere Funktionen in einer Person vereinigt werden

Konstituierung

Art. 31

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 32

Der Vorstand ist für die Gesamtleitung des MVB verantwortlich. Er besorgt intern die Geschäftsführung und vertritt den MVB nach aussen. Er ist befugt, dringende Fälle von sich aus zu erledigen, hat aber die Aktivmitglieder davon in Kenntnis zu setzen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem besonderen Pflichtenheft umschrieben.

Der Vorstand ist befugt, dringende Ausgaben, die im Jahresbudget nicht enthalten sind, bis zu dem von der GV bewilligten Betrag zu tätigen, hat aber der Aktivmitglieder davon in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt.

Beschlüsse	<p><i>Art. 33</i> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.</p> <p>Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>
Unterschrifts-Berechtigung	<p><i>Art 34</i> Für den MVB führen der Präsident je mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschriften.</p> <p>Für den Zahlungsverkehr über Postcheck- und Bankkonti kann der Leitung Abteilung Finanzen das Einzelverfügungsrecht erteilt werden.</p>

IX. Die weiteren Organe

Rechnungs-
Revisoren

Art. 35

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und einem Ersatzrevisor. Mindestens ein Rechnungsrevisor ist Aktivmitglied. Die Revisoren werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Für den ausscheidenden ältesten Rechnungsrevisor rückt der Ersatzrevisor nach.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung des MVB und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.

Musikkommission

Art. 36

Die Musikkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Von Amtes wegen gehören der Musikkommission der Leiter Abteilung Musik (Präsident), die Direktion, die Vizedirektion und der Notenverantwortliche an.

Die Musikkommission befasst sich mit allen musikalischen Belangen. Sie berät den Vorstand in musikalischen Fragen und stellt Anträge.

Die Musikkommission ist befugt, Notenmaterial anzuschaffen.

Die Musikkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse der Musikkommission werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Leiter Abteilung Musik (Präsident) den Stichentscheid. Die Direktion hat das Vetorecht.

Beschlüsse, die nicht zustande kommen, weil die Direktion von seinem Vetorecht Gebrauch macht, sind den Aktivmitgliedern zum Entscheid vorzulegen.

Direktion und
Vizedirektion

Art. 37

Die Direktion ist in privatrechtlichem Dienstverhältnis angestellt.

Der Direktion obliegt die musikalische Leitung des MVB. Rechte und Pflichten sind im Anstellungsvertrag und im Pflichtenheft geregelt. Die Vertragsgenehmigung erfolgt an der Generalversammlung mit der Wahl.

Bei Abwesenheit der Direktion übernimmt die Vizedirektion die Stellvertretung.

Delegierte

Art 38

Die Delegierten werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Präsident ist von Amtes wegen Delegierter des MVB.

Die Delegierten haben an den Delegiertenversammlungen die Interessen des MVB zu wahren, und allfällige Anträge zu vertreten.

X. Schlussbestimmungen

- Haftung** *Art. 39*
Für die Verbindlichkeiten des MVB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Hingegen haftet jedes Mitglied für alle Schäden, die es dem MVB mutwillig oder fahrlässig zufügt.
- Auflösung** *Art. 40*
Der MVB kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens zehn Aktivmitglieder den Fortbestand wünschen, der Verein zahlungsfähig ist und der Vorstand statutengemäss bestellt werden kann.

Der Aktivüberschuss ist bei der Gemeindeverwaltung Bubendorf zu hinterlegen und darf nur einem neu gegründeten Musikverein Bubendorf ausgehändigt werden.
- Statutenrevision** *Art 41*
Die Total- oder Teilrevision der Statuten kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand beantragt werden.

Bei Zustimmung der Aktivmitgliederversammlung hat der Vorstand oder eine Spezialkommission eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Über Statutenänderungen beschliesst die GV mit einfachem Mehr.

Änderungen werden durch Beschluss der GV ab sofort rechtskräftig und sind protokollarisch festzuhalten. Bei einem Neudruck der Statuten sind diese Änderungen zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Art. 42

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 26. Januar 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle ihnen widersprechenden Beschlüsse aufgehoben, insbesondere die Statuten vom 1. März 1965 und 18. Januar 1992.

Bubendorf, 26. Januar 2024

Musikverein Bubendorf



Erich Meyer
Präsident



Kathrin Koch
Leiterin Administration